



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2012 Nr. 16](#)
Veröffentlichungsdatum: 26.04.2012
Seite: 454

I

Genehmigung von Dienstreisen der Beschäftigten von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen RdErl. d. Minis- teriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - Az. 1. 0102 - v. 26.4.2012

203205

Genehmigung von Dienstreisen der Beschäftigten von Behörden und Einrichtungen im Ge- schäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - Az. 1. 0102 -
v. 26.4.2012

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes - LRKG - in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738/SGV.NRW.20320) und des § 1 Absatz
2 der Auslandskostenerstattungsverordnung - AKEVO - in der Fassung der Bekanntmachung
vom 13. April 2011 (GV. NRW. S. 238/SGV.NRW.20320) erteile ich hiermit den Leitungen der Be-
hörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs jeweils für ihre Person allgemein die Ge-
nehmigung, Inlandsdienstreisen sowie Auslandsdienstreisen im europäischen Bereich durchzu-
führen.

Ferner ermächtige ich die Leitungen der Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs, jeweils für ihre Bediensteten Inlandsdienstreisen und Auslandsdienstreisen im europäischen Bereich generell und Dienstreisen in den außereuropäischen Bereich bis zu sieben Tagen eigenverantwortlich zu genehmigen. Längere Dienstreisen in den außereuropäischen Bereich bedürfen meiner Genehmigung.

Die Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten werden ermächtigt, Inlandsdienstreisen und Auslandsdienstreisen ihrer Beschäftigten, die meiner Dienstaufsicht unterstehen, im obigen Umfang zu genehmigen.

Von diesen Ermächtigungen darf nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes in dem dienstlich unumgänglich notwendigen Umfang im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel Gebrauch gemacht werden.

Der Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Das Ministerium wird der Landesregierung bis Ende 2017 über die Zweckmäßigkeit dieser Regelung berichten.

- **MBI. NRW. 2012 S. 454**